und Muskelmagen in den Verkehr gebracht wird, um 0,45 DM/kg

zu verringern, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die sich nach Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 ergebenden Abschöpfungsbeträge zu verringern.

Gleichzeitig ermächtigt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten, gegenüber diesem Mitgliedstaat Abschöpfungsbeträge zum Ausgleich dieser Verringerung festzusetzen.

In Deutschland wird der Markt für geschlachtete Gänse zu einem sehr erheblichen Teil mit eingeführten Gänsen beschickt; durch die Anwendung der Abschöpfungsregelung für geschlachtetes Geflügel sind die Einfuhrabgaben für geschlachtete Gänse bei der Einfuhr nach Deutschland wesentlich erhöht worden; um eine Preissteigerung bei dieser Ware, die im wesentlichen nur während der Weihnachtssaison vermarktet wird, zu verhindern, empfiehlt es sich, die Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Gänse, die nach Deutschland eingeführt werden, entsprechend dem deutschen Antrag zu senken —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von geschlachteten Gänsen (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) je Kilogramm

a) wenn das Tier gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird, um 0,1178 Rechnungseinheiten (0,47 DM);

b) wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen in den Verkehr gebracht wird, um 0,1132 Rechnungseinheiten (0,45 DM)

zu verringern.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Absicht, die in Absatz (1) genannte Verringerung der Abschöpfungsbeträge vorzunehmen, spätestens vier Tage vor dem Zeitpunkt mit, für den die Anwendung der verringerten Abschöpfungsbeträge vorgesehen ist.

Artikel 2

Solange die Bundesrepublik Deutschland von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, sind die übrigen Mitgliedstaaten ermächtigt, die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse aus der Bundesrepublik Deutschland jeweils um die gemäß Artikel 1 Absatz (1) festgesetzten Beträge zu erhöhen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

Brüssel, den 30. Juli 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1964

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und für Rohzink anzuwenden

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/499/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf die Entscheidung vom 20. Dezember 1963 [1], mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden sowie unter anderem

[1] Ab Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 145/64.

gegenüber den anderen Mitgliedstaaten bis zum 7. Dezember 1964 weiterhin einen spezifischen Mindestzollsatz in Höhe von 30 Lire/kg für Rohblei unter der Bedingung anzuwenden, daß sie die am 2. März 1960 geltenden Zollsätze für Schrott und Bearbeitungsabfälle von Blei beibehält,

gestützt auf das Schreiben vom 28. Februar 1964, mit dem die Französische Republik erstens mitgeteilt hat, daß die italienischen Zollsätze in ihrer derzeitigen Höhe für Blei einerseits sowie für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei andererseits Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt der Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei hervorrufen, die Versorgungsschwierigkeiten bei den Verbrauchern und insbesondere dem Umschmelzsektor auslösen und zweitens bei der Kommission die Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe auf Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei bei der Ausfuhr von Frankreich nach Italien beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der derzeitige Unterschied zwischen dem italienischen Zollschutz für Blei einerseits und für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei andererseits bewirkt, daß Bearbeitungsabfälle und Schrott in ungewöhnlich hohem Umfang von Frankreich nach Italien ausgeführt werden, wie die von den französischen Behörden vorgelegten Zahlenangaben bestätigen:

Jahre	Ausfuhren nach Italien
1961	1 479
1962	7 302
1963	7 482
1964 (die ersten 5 Monate)	2 499

Diese Massenausfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei führen in Frankreich, vor allem bei dem Umschmelzsektor zu einer Krise; tatsächlich ist der Produktionsindex dieses Sektors wegen der Versorgungsschwierigkeiten bei Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei von 100 im Jahre 1959 auf 50,9 im Jahre 1963 abgesunken.

Nach Artikel 226 Absatz (3) des Vertrages sind bei der Wahl der vom Vertrag abweichenden Maßnahmen „mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören".

Die anormalen Handelsströme bei Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei zwischen der Französischen Republik und der Italienischen Republik sind dadurch abzustellen, daß der Unterschied zwischen dem Schutz für Bleimetall und dem Schutz für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei auf 8 Lire/kg herabgesetzt wird; dieser Unterschied bestünde, wenn Italien die Vorschriften des Vertrages sowie der Beschleunigungsbeschlüsse uneingeschränkt angewendet hätte unter Berücksichtigung eines Präferenzpreises von 139,4 Lire/kg für die von Frankreich nach Italien ausgeführten Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei.

Um das gewünschte Ergebnis zu erzielen, ist es am besten, eine sich aus der Anwendung der derzeitigen Wertzölle für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei ergebende Mindestzollbelastung festzusetzen; mit Rücksicht auf den für Blei geltenden Mindestzollsatz von 30 Lire/kg, müßte eine derartige Mindestbelastung für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei 22 Lire/kg betragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden, wird wie folgt geändert:

Die Ermächtigungen im Sinne der Artikel 1 und 2 werden unter der Bedingung erteilt, daß die Italienische Republik gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und den Drittländern die am 2. März 1960 gültigen Zollsätze für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Blei (Tarifnummer 78.01 B des italienischen Zolltarifs) und für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zink (Tarifnummer 79.01 B des italienischen Zolltarifs) beibehält und daß die Italienische Republik auf die Einfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei (Tarifnummer 78.01 B des italienischen Zolltarifs) aus der Französischen Republik einen Mindestbetrag von 22 Lire/kg netto erhebt, wobei der am 2. März 1960 geltende Zollsatz weiterhin anwendbar bleibt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN